

1. **Strafprozeßordnung - StPO**

Anmerkung: V'gl. Ziff. 20. des PrBOG vom 7.2. 1973 zur höheren Wirksamkeit des Strafverfahrens (NJ 1973 H.5 Beil. 1/73). Sie lautet:

„20. Die richterliche Bestätigung von Beschlagnahmen und Durchsuchungen gemäß §121 StPO hat durch Stempelauddruck mit einer generellen Begründung zu erfolgen, daß die Beschlagnahme oder die Durchsuchung sachlich berechtigt war und die Art und Weise ihrer Durchführung dem Gesetz entsprechen hat.“

Fünfter Abschnitt

Verhaftung und vorläufige Festnahme

Vorbemerkungen: 1. Vgl. hierzu Art. 30 und 100 Verf.; Art. 4 StGB und § 3 StPO.

2. Die Rechte und Pflichten des Kapitäns und des Kommandanten zur Ingewahrsamnahme von Personen bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Seeschiffes oder eines Luftfahrzeuges bestimmen sich nach §11 F.GStGB/StPO (Reg.-Nr. 2.), §46 Abs. 2 und 3 der Seemannsordnung und §26 Abs. 1 bis 4 des Luftfahrtgesetzes. Zu den Voraussetzungen der Ingewahrsamnahme von Personen bei Gefährdung oder Störung von Ordnung und Sicherheit an Bord von Luftfahrzeugen vgl. § 26 Abs. 5 des Luftfahrtgesetzes (abgedr. als Anm. nach §11 EGStGB/StPO - Reg.-Nr. 2.).

3. Vgl. auch den PrBOG vom 20. 10.1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (QG-Inf. Nr.4/1977 S.51 und OG-Inf. Nr. 2/1983 S. 48ff.).

In seiner Einleitung (Auszug) heißt es:

„... Die verfassungsmäßigen Rechte der Bürger sind strikt zu wahren. Dazu gehört auch die Entscheidung, ob ein Haftbefehl zu erlassen, aufrechtzuerhalten oder aufzuheben ist. Die Untersuchungshaft dient der ordnungsgemäßen Durchführung des Strafverfahrens und damit zugleich dem wirksamen Schutz der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und seiner Bürger. ...“

Der PrBOG ist weiterhin auszugsweise abgedr. als Anm. nach §§ 122, 123, 126, 127, 131, 187, 246 und 357 StPO.

Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft

§ 122

(1) Der Beschuldigte oder der Angeklagte darf nur dann in Untersuchungshaft genommen werden, wenn dringende Verdachtsgründe gegen ihn vorliegen und

1. Fluchtverdacht oder Verdunklungsgefahr vorhanden ist;
2. ein Verbrechen den Gegenstand des Verfahrens bildet oder bei einem schweren fahrlässigen Ver-

gehen der Ausspruch einer Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist;

3. das Verhalten des Beschuldigten oder des Angeklagten eine wiederholte und erhebliche Mißachtung der Strafgesetze darstellt und dadurch Wiederholungsgefahr begründet wird;
4. die Tat, die den Gegenstand des Verfahrens bildet, mit Haftstrafe oder als Militärstraftat mit Strafarrest bedroht und eine Strafe mit Freiheitsentzug zu erwarten ist.

(2) Fluchtverdacht liegt vor, wenn

1. Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte entfliehen oder sich verbergen wird, um sich der Strafverfolgung zu entziehen;
2. sich der Beschuldigte nicht ausweisen kann und die Feststellung seiner Personalien schwierig ist;
3. der Beschuldigte oder der Angeklagte keinen festen Wohnsitz hat oder sich unangemeldet in der Deutschen Demokratischen Republik aufhält;
4. der Beschuldigte oder der Angeklagte nicht Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist, keinen festen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik besitzt und eine Freiheitsstrafe zu erwarten hat.

(3) Verdunklungsgefahr liegt vor, wenn Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Beschuldigte oder der Angeklagte

1. Spuren der Straftat vernichten oder Beweismaterial beiseite schaffen werde;
2. Zeugen oder Mitschuldige zu einer falschen Aussage oder Zeugen dazu verleiten werde, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

(4) Die Tatsachen, aus denen sich die Voraussetzungen für die Anordnung der Untersuchungshaft ergeben, sind aktenkundig zu machen.

Anmerkungen: 1. Zu den Haftvoraussetzungen des §122 vgl. Ziff. 1.2.-4. des PrBOG vom 20.10. 1977 zu Fragen der Untersuchungshaft (OG-Inf. Nr. 4/1977 S. 53 und OG-Inf. Nr. 2/1983 S. 50ff.). Sie lauten:

„2. Zum Haftgrund des Verbrechens und des schweren fahrlässigen Vergehens (§122 Abs. 1 Ziff. 2 StPO)

Ist der Gegenstand der Beschuldigung eine Straftat, die gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 StGB Verbrechenscharakter erlangen kann, oder ein schweres fahrlässiges Vergehen, dann bedarf insbesondere die Frage, ob eine Freiheitsstrafe von über zwei Jahren zu erwarten ist, sorgfältiger Prüfung. Bloße Vermutungen sind unzureichend und unzulässig. Die Erwartung einer solchen Strafe muß sich vielmehr auf der Grundlage des vorliegenden Beweismaterials aus den konkreten Strafzumessungstatsachen gemäß §61 StGB sowie aus den in §§62 bis 64 StGB enthaltenen Grundsätzen ergeben.